

Synopse

Revision der Verordnung zum Hundegesetz

Geltendes Recht	Fassung für Vernehmlassung
	I.
	Änderung Verordnung zum Hundegesetz (HuV) vom 21. November 2005:
<p>Art. 1 Ansätze</p> <p>¹ Für jeden über drei Monate alten Hund ist vom Halter [Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.] eine Hundesteuer von Fr. 80.--, für einen landwirtschaftlichen Hofhund Fr. 50.-- pro Jahr zu entrichten.</p> <p>² Beim Halten von mehreren Hunden im gleichen Haushalt beträgt die Hundesteuer in jedem Fall für jeden weiteren Hund Fr. 160.-- pro Jahr.</p> <p>³ Für gewerbsmässige Hundezuchten sowie für Tierheime im Sinne der Richtlinien des Bundesamtes für Veterinärwesen kann vom Bezirksrat eine pauschale Hundesteuer von Fr. 600.-- pro Jahr festgelegt werden.</p>	<p>¹ Der Hundehalter [Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.] entrichtet jährlich eine Hundesteuer. Sie beträgt Fr. 50.-- für einen landwirtschaftlichen Hofhund und Fr. 80.-- für einen anderen Hund.</p> <p>² Werden mehrere Hunde im gleichen Haushalt gehalten, beträgt die Hundesteuer für den zweiten und jeden weiteren Hund je Fr. 160.-- pro Jahr.</p> <p>³ Für Hundezuchten und Tierheime, die über eine Bewilligung für den gewerbsmässigen Umgang mit Tieren nach der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung verfügen, beträgt die Hundesteuer pauschal Fr. 600.-- pro Jahr.</p>
<p>Art. 3 Befreiung von der Hundesteuer</p> <p>¹ Keine Hundesteuer wird erhoben für:</p> <p>a) Diensthunde der Armee, Polizei und Zollorgane;</p> <p>b) Lawinen- und Blindenhunde;</p> <p>c) Hunde, für welche die Hundesteuer des laufenden Abgabjahres bereits in einem anderen Bezirk bezahlt worden ist;</p>	<p>a) Diensthunde, die in der Armee, bei der Polizei oder beim Grenzwachtkorps eingesetzt werden;</p> <p>b) Behinderten- und Blindenführhunde, für welche die Eidgenössische Invalidenversicherung Leistungen erbringt;</p> <p>b^{bis}) Lawinenschutzhunde mit einer Einsatzverpflichtung der Alpinen Rettung Schweiz (ARS) sowie Such- und Rettungshunde mit einer Einsatzverpflichtung des Schweizerischen Vereins für Such- und Rettungshunde (REDOG);</p>

Geltendes Recht	Fassung für Vernehmlassung
<p>d) Hunde, die während des Abgabjahres als Ersatz für eingegangene Hunde angeschafft worden sind;</p> <p>e) Appenzeller Sennenhunde mit anerkanntem Abstammungsausweis (Schweizerisch kynologische Gesellschaft).</p>	<p>d) Hunde, die während des Abgabjahres als Ersatz für verstorbene Hunde angeschafft worden sind;</p> <p>e) Appenzeller Sennenhunde mit einem von der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft anerkannten Abstammungsausweis;</p> <p>f) Hunde, die weniger als drei Monate alt sind.</p>
<p>Art. 5 Kennzeichnung</p> <p>¹ Hunde von im Kanton wohnhaften Haltern sind nach den Vorschriften der Tierseuchengesetzgebung des Bundes zu kennzeichnen. Die diesbezügliche Kontrolle obliegt dem Bezirk.</p> <p>² Vor dem 1. Januar 2006 geborene Hunde sind bis spätestens 31. Dezember 2006 zu kennzeichnen und zu registrieren. Sie können bis zu diesem Zeitpunkt nach den bisherigen Vorschriften kontrollmässig erfasst werden.</p>	<p>Art. 5 Zuständigkeit</p> <p>¹ Zuständige Stelle für die Registrierung von Hundehaltern nach der eidgenössischen Tierseuchenverordnung ist der Bezirk.</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 6 Registrierung</p> <p>¹ Die Standeskommission bestimmt eine Stelle, bei welcher die mit der Kennzeichnung erhobenen Daten zu melden und zu erfassen sind.</p> <p>² Registrierte Hundehalter müssen Änderungen ihres Namens oder ihrer Adresse sowie Name und Adresse eines neuen Halters ihres registrierten Hundes dieser Stelle umgehend melden.</p>	<p>Art. 6 Meldepflichten der Hundehalter</p> <p>¹ Der Hundehalter meldet dem Bezirk:</p> <ul style="list-style-type: none">a) das Halten eines Hundes, der mehr als drei Monate alt ist;b) den Halterwechsel;c) den Tod des Hundes;d) die Namens- oder Adressänderung des Hundehalters;e) den Beginn einer Schutzdienstausbildung des Hundes. <p>² <i>Aufgehoben.</i></p>

Geltendes Recht	Fassung für Vernehmlassung
<p>³ Dem Kantonstierarzt, der Kantonspolizei und den Bezirken wird der kostenlose Zugang zu den registrierten Daten der Hundehaltung gewährleistet.</p>	<p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 7 Abgabe des Hunderausweises</p> <p>¹ Die Standeskommission bestimmt eine Stelle, die für die Abgabe des Hunderausweises zuständig ist.</p>	<p>Art. 7 Kontrollen des Bezirks</p> <p>¹ Der Bezirk kontrolliert stichprobenweise, ob die Einträge in der Hundedatenbank, welche die Hundehalter vornehmen müssen, vollständig und richtig sind.</p> <p>² Er ändert fehlerhafte und ergänzt fehlende Einträge.</p>
<p>Art. 8 Vorlage des Hunderausweises</p> <p>¹ Der Hundehalter ist verpflichtet, den Organen der Seuchenpolizei, dem Kantonstierarzt, der Kantonspolizei und Funktionären der Bezirke den Hunderausweis vorzulegen.</p>	<p>Art. 8 Meldungen an das Veterinäramt</p> <p>¹ Der Bezirk meldet dem Veterinäramt:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Hundehalter, die ihrer Pflicht zu Einträgen oder Änderungen in der Hundedatenbank nach einer Mahnung durch den Bezirk nicht nachkommen;b) Hunde, die nicht gekennzeichnet sind;c) Hunde, die coupierete Ohren oder Ruten oder von Geburt an verkürzte Ruten haben, ohne dass ein Eintrag in der Hundedatenbank besteht.
	<p>Art. 8a Meldung von Vorfällen</p> <p>¹ Vorfälle, bei denen ein Hund Menschen oder Tier erheblich verletzt hat oder ein übermässiges Aggressionsverhalten zeigt, sind dem Bezirk zu melden.</p> <p>² Meldepflichtig sind neben den nach der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung meldepflichtigen Personenkreis die Kantonspolizei und die Staatsanwaltschaft.</p> <p>³ Der Bezirk leitet die Meldungen an das Veterinäramt weiter und orientiert es über seine Massnahmen bei solchen Vorfällen.</p>

Geltendes Recht	Fassung für Vernehmlassung
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV. Dieser Erlass tritt am ... in Kraft.